

welschenrohr

Gemeindeordnung

vom 01. August 2009

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. A Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gemeindeangehörige	4
3. Organisation der Gemeinde	4 – 11
3.1. Allgemeine Organisation	4 – 5
3.2. Wahlen und Abstimmungen	5 – 6
3.3. Archiv	6
3.4. Politische Rechte	6– 8
3.5. Gemeindeversammlung	8 – 9
3.6. Gemeinderat	10 - 11
4. Kommissionen	11 – 12
4.1. Art und Zahl	11 – 12
4.2. Befugnisse und Aufgaben	12
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	12 - 13
6. Finanzhaushalt	13
7. Beschwerderecht	14
8. Schlussbestimmungen	14

*Präambel**Gleichstellung der Geschlechter*

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung*Geltungsbereich und Zweck*

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht;

Bestand

- § 2
1. Die Einwohnergemeinde Welschenrohr ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
 2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben

- § 3
1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
 2. Insbesondere ist die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen.
 3. Im Rahmen der Möglichkeiten ist/sind
 - a) Die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - b) Eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - c) Ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - d) Die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
 - e) Die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - f) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
 - g) Eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung sicherstellt;
 - h) Die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, die den Boden haushälterisch nutzt;
 - i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
 - j) Ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

- Melde- und Hinterlegungspflicht* § 4
1. Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere (Heimatschein, Heimatausweis) zu hinterlegen und den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse zu erbringen.
 2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- Datenschutz* § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

- Organe* § 6 Organe der Einwohnergemeinde sind;
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten
- Geschäftsverkehr* § 7 Die Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- Einberufung*
1. Gemeindeversammlung § 8
- 1) Die Stimmberechtigten sind in der Regel 14 Tage, mindestens aber 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - 2) Ort, Datum, Zeit, und Traktanden sind anzugeben.
 - 3) Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
 - 4) Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- 2. Behörden* § 9
- 1) Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel 7 Tage, mindestens aber 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - 2) Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördenmitgliedern zuzustellen oder während der Einladungsfrist aufzulegen.
- Beschlussfähigkeit* § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- Protokollführung und Genehmigung*
1. Gemeindeversammlung § 11
1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
 2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin öffentlich aufzulegen.

2. Gemeinderat § 12 1. Die Vorschriften von § 11 Abs. 1 sind sinngemäss im Gemeinderat anzuwenden.
3. übrige Behörden 2. In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird.
- Öffentlichkeit der Verhandlungen § 13 1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
2. Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
3. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.2. Wahlen und Abstimmungen

- Stimmberechtigung und Wählbarkeit § 14 1. Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.
2. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzung zu erwerben.
- Urne 3. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
4. Bei Wahl des Gemeinderates bleiben die §§ 126 und 127 Gemeindegesetz vorbehalten.
- Form der Wahlen und Abstimmungen 5. In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.
6. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.
1. Wahlgang § 15 1. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.
2. Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
3. Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.
4. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.
2. Wahlgang § 16 1. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
2. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sit-

zung statt.

<i>Abstimmungen</i>	§ 17	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. 2. Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.
<i>Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden</i>	§ 18	Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.
<i>Stimmgleichheit</i>	§ 19	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. 2. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.3. Archiv

<i>Archivierung von Daten</i>	§ 20	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren (insbesondere Protokolle, Verträge usw.)
-------------------------------	------	---

3.4. Politische Rechte

	§ 21	<p>Wer stimmberechtigt ist kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) An der Gemeindeversammlung teilnehmen, b) Sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; c) Eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; d) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; e) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
<i>Motion und Postulat</i>	§ 22	Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.
<i>1. Motion</i>		
<i>2. Postulat</i>	§ 23	Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist.
<i>3. Verfahren</i>	§ 24	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Motion und das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. 2. Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert. 3. Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren und mündlich zu begründen. 4. Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden

soll.

5. Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
6. Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

<i>4. Dringlichkeit</i>	§ 25	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird. 2. Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll. 3. Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 24 Abs. 6 zu verfahren.
<i>5. Stand hängige Vorstösse</i>	§ 26	Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.
<i>Interpellation</i>	§ 27	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Interpellation wird beantwortet von: <ol style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten b) einem Behördenmitglied c) einem Mitglied der Verwaltung 2. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.
<i>Petition</i>	§ 28	Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert 14 Tagen den Empfang des Gesuches oder der Eingabe zu bestätigen. Die begründete Antwort ist in angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres zu geben.
<i>Einberufung Gemeinde- versammlung durch die Stimmberechtigten</i>	§ 29	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
<i>Obligatorische abstimmung</i>	Urnen- § 30	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn: <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) die Ausgabe 2 Mio Franken brutto übersteigt 2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

Grundsatz- und Konsultativabstimmung § 31 1. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

Urnenwahlen § 32 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident.

3.5 Gemeindeversammlung

Befugnisse § 33 Neben den in § 30 der Gemeindeordnung aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Rechnung;
 3. Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 45 der Gemeindeordnung übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
 8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 9. Namen und Wappen der Gemeinde;
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

<i>Verfahren</i>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt. 2. Nebst seinem Hauptauftrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen. 3. Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.
<i>Versammlungsleitung</i>	§ 35	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen. 2. Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.
<i>Vorbereitungshandlungen</i> 1. <i>Stimmzähler</i> 2. <i>Büro</i>	§ 36	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler 2. Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeinbeschreiber das Büro.
3. <i>Feststellung der Stimmberechtigten</i>	§ 37	<p>Der Gemeindepräsident</p> <ol style="list-style-type: none"> a) lässt feststellen, wieviele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden; b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
4. <i>Genehmigung der Traktandenliste</i>	§ 38	Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.
<i>Verhandlungsablauf</i> 1. <i>Eintreten</i>	§ 39	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert. 2. Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet. 3. Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 21 Gemeindeordnung.
2. <i>Detailberatung, -abstimmungen</i>	§ 40	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten. 2. Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.
3. <i>Schlussabstimmung</i>	§ 41	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden. 2. Ausgenommen sind Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
4. <i>Rückkommen</i>	§ 42	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden. 2. Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.6. Gemeinderat

<i>Zusammensetzung</i>	§ 43	Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.
<i>Befugnisse</i>	§ 44	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. 2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. 3. Er hat insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) die Schlussabrechnung über Investitionskredite zu genehmigen; g) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird; h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen; i) die Gemeinde nach Aussen zu vertreten.
<i>Finanzkompetenzen</i>	§ 45	<p>Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu 25'000 Franken, im Maximum 100'000 Franken pro Jahr; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu 5'000 Franken, im Maximum 50'000 Franken pro Jahr; c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis zu 25'000 Franken, im Maximum 150'000 Franken im Jahr; d) Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften im Einzelfall bis zu 200'000 Franken. e) Genehmigung von Beteiligungen und Darlehen an Dritte sowie Eventualverpflichtungen im Einzelfall bis zu 50'000 Franken, im Maximum 100'000 Franken im Jahr.
<i>Ressortsystem</i>	§ 46	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in Ressorts auf. Er nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor. Die Ressortleiter sind berechtigt, den Sit-

zungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, sofern sie nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied sind.

2. Sachgebietsaufteilung
 - a) Verwaltung, Personal
 - b) Finanzen
 - c) Bildung, Freizeit
 - d) Sicherheit
 - e) Soziales
 - f) Umwelt
 - g) Gemeindewerke
 - h) Bauwesen, Ortsplanung
 - i) Information, Kultur

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

- | | | |
|-----------------------------|------|---|
| <i>Kommissionen</i> | § 47 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlbüro
7 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder b) Finanzkommission
7 Mitglieder c) Baukommission
5 Mitglieder d) Werkkommission
7 Mitglieder e) Natur-, Umwelt-, Landwirtschaft- und Gesundheitskommission
5 Mitglieder f) Liegenschaftskommission
5 Mitglieder g) Kulturkommission
5 Mitglieder h) Flüchtlingskommission
5 Mitglieder i) Sportplatzkommission (s. Abs. 2) j) Feuerwehrkommission (s. Abs. 3) |
| <i>Sportplatzkommission</i> | | <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Sportplatzkommission setzt sich zusammen aus Vertretern von Sportvereinen und einem Vertreter der Lehrerschaft. |
| <i>Feuerwehrkommission</i> | | <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an: <ol style="list-style-type: none"> a) Sämtliche Offiziere b) Fourier c) Magazinchef d) EA Chef e) VA Chef |
| <i>Finanzkommission</i> | | <ol style="list-style-type: none"> 4. Der Finanzverwalter gehört von Amtes wegen der |

Finanzkommission mit beratender Stimme an.

Wahlbüro

5. Das Wahlbüro nimmt die Aufgaben nach dem Gesetz über die politischen Rechte wahr.
6. Es ist auch Wahlbüro für Urnenabstimmungen und Wahlen in der Bürgergemeinde Welschenrohr sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

4.2. Befugnisse und Aufgaben

Aufgaben der Kommissionen § 48

1. Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.
2. Der Gemeinderat umschreibt im Pflichtenheft die Aufgabe der Kommission näher und legt insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten fest.

Finanzkompetenzen

§ 49

1. Die Kommissionen sind befugt, über die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, die ihren Sachbereich betreffen, selbständig zu verfügen.
2. Die Kommissionen haben sich bei der Vergebung von Arbeiten und Aufträgen an das kommunale Submissionsreglement vom 01.01.2002 zu halten.
3. Investitionen vergibt der Gemeinderat auf Antrag der Kommissionen.

Nichtständige Kommissionen § 50

1. Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
2. Die Mitgliederzahl und die Obliegenheiten werden im Erneuerungsbeschluss festgelegt. Soweit darin keine besonderen Zusammensetzungen angegeben sind, gilt der politische Verteiler wie für die ordentlichen Gemeindekommissionen.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

Beamte

§ 51

1. Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Gemeindevizepräsident

Angestellte

2. Sämtliche anderen Gemeindebediensteten sind Angestellte.

Aushilfen Lehrverhältnisse

3. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse und Teizeitpensen bis 30 % können privatrechtlich ausgestaltet werden.

Rechte und Pflichten

4. In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

Gemeindepräsident

§ 52

1. Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
2. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.
3. Der Gemeindepräsident verfügt über folgende Finanzkompetenz: Für einmalige Ausgaben bis zu 1'000 Franken.

<i>Gemeindeschreiber</i>	§ 53	1. Die Ämter des Gemeindeschreibers und des Finanzverwalters können in Personalunion geführt werden. 2. Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
<i>Finanzverwalter</i>		3. Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
<i>Pflichtenhefte</i>	§ 54	Der Gemeinderat erlässt für alle Angestellten Funktionspflichtenhefte.
6. Finanzhaushalt		
<i>Gemeindevermögen</i>	§ 55	1. Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden. Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. 2. Das Gemeindevermögen sowie das Vermögen der Unternehmungen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragsbringend anzulegen. 3. Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.
<i>Führung</i>	§ 56	Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig sparsam und wirtschaftlich zu führen.
<i>Finanzplan</i>	§ 57	Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Dieser ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
<i>Voranschlag</i>	§ 58	Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
<i>Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum</i>	§ 59	Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 10'000 Franken übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
<i>Rechnungsprüfung</i>	§ 60	1. Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Fachstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. 2. Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.
<i>Verbindlichkeit</i>	§ 61	3. Die im Voranschlag festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich. 4. Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Rechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.
<i>Nachtragskredit</i>	§ 62	1. Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. 2. Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht vorhersehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu

bringen.

7. Beschwerderecht

*Legitimation;
Einreichung der Beschwerde*

- § 63
1. Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entsch eid oder Beschwerde eines Angestellten, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
 2. Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
 3. Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
 4. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

- § 64 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

- § 65 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf 01. August 2009 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2008 genehmigt:

Der Gemeindepräsident
Stefan Schneider

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Fink

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 27. März 2009

Änderung § 47 Kommissionen lit. h), i) und j) an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2009.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. September 2009.